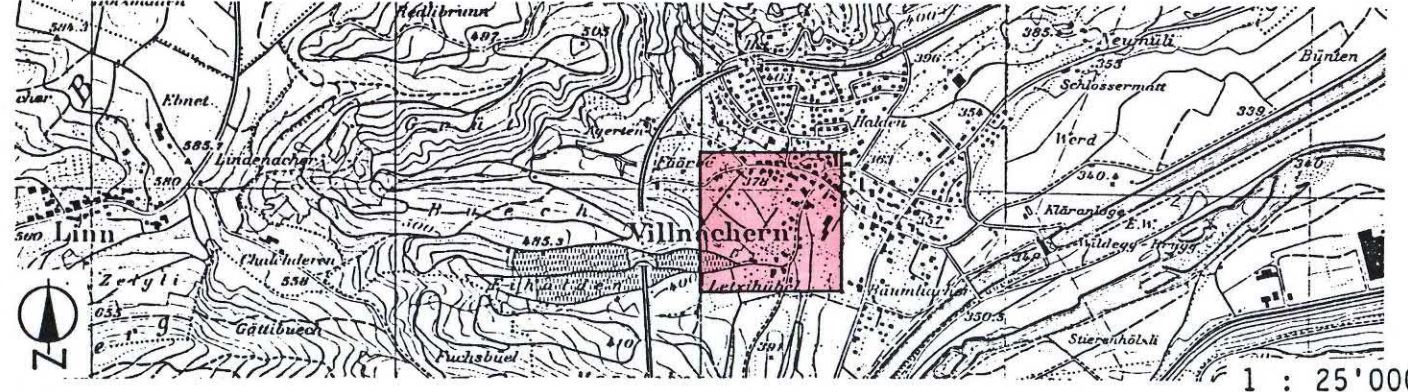


Gemeinde Villnachern

Kanton Aargau

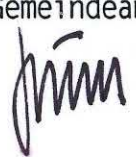
Teiländerung des rechtskräftigen Erschliessungsplans
Dorf, Brüschen-Förben-Feld
Situationsplan
Aufzuhebende Bau- und Strassenlinien
Weitere Bestandteile des Erschliessungsplanes:
- Spezialbauvorschriften





1 : 25'000

Mitwirkungsbericht vom: November 1994
Vorprüfungsbericht vom: 15. August 1995
Öffentliche Auflage vom: 4. Sept. bis 3. Okt. 1995
Beschlissen vom Gemeinderat am: 5. März 1996

Der Gemeindeamman: 
Der Gemeindegemeinderat: 

Genehmigung durch den Regierungsrat
Aarau, den 12. November 1997

Der Staatsschreiber: 

Plan-Nr. 71-328E-1
Datum 15.11.94
Revision 5.3.96
Gezeichnet WB/STA
Format 90/100

Metron

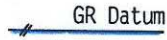
Metron Verkehrsplanung Ingenieurbüro AG
CH - 5200 Brugg, Stahlrain 2, am Perron, Fax 056 489 100, Tel 056 489 111

Legende zum Erschliessungsplan

1. Genehmigungsinhalte
Es werden folgende angelegte Elemente genehmigt.

 rot
Baulinien für Hauptbauten

 rot
Strassen-/Weglinien (Enteignungsrecht nach § 132 BauG)

 blau/rot
Aufzuhebende Baulinie

 blau/rot
Aufzuhebende Strassen-/Weglinien

 violett
Bereich für Fussweg. Die genaue Lage wird mit der Überbauung festgelegt. (Enteignungsrechts § 132 BauG)

 hellblau
Sichtzone als Begrenzung der Sichtzonen mit Beobachtungsdistanz B und Knotensichtweite A


Bäume unter kommunalem Schutz


Neu zu pflanzende Zwetschenbäume, Abstand 2.00m ab Fahrbahnrand unter kommunalen Schutz. Die Bäume sind gemäss privatrechtlicher Vereinbarung zu pflegen und zu bewirtschaften. Bei Abgang sind sie zu ersetzen.


Spezialbauvorschrift: Die interne Erschliessung der Parzellen 104, 105, mit Anschluss an den Förbenweg Parzelle 103, sowie die durchgehende Fussgängerverbindung werden in einem Erschliessungsvertrag zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde geregelt.

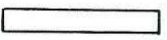

Perimeter

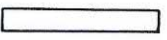
2. Orientierungsinhalte

 blau
Genehmigte Baulinie mit Genehmigungsdatum

 blau
Genehmigte Strassen-/Weglinien mit Genehmigungsdatum

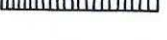
 hellgelb
Erschliessungsstrasse

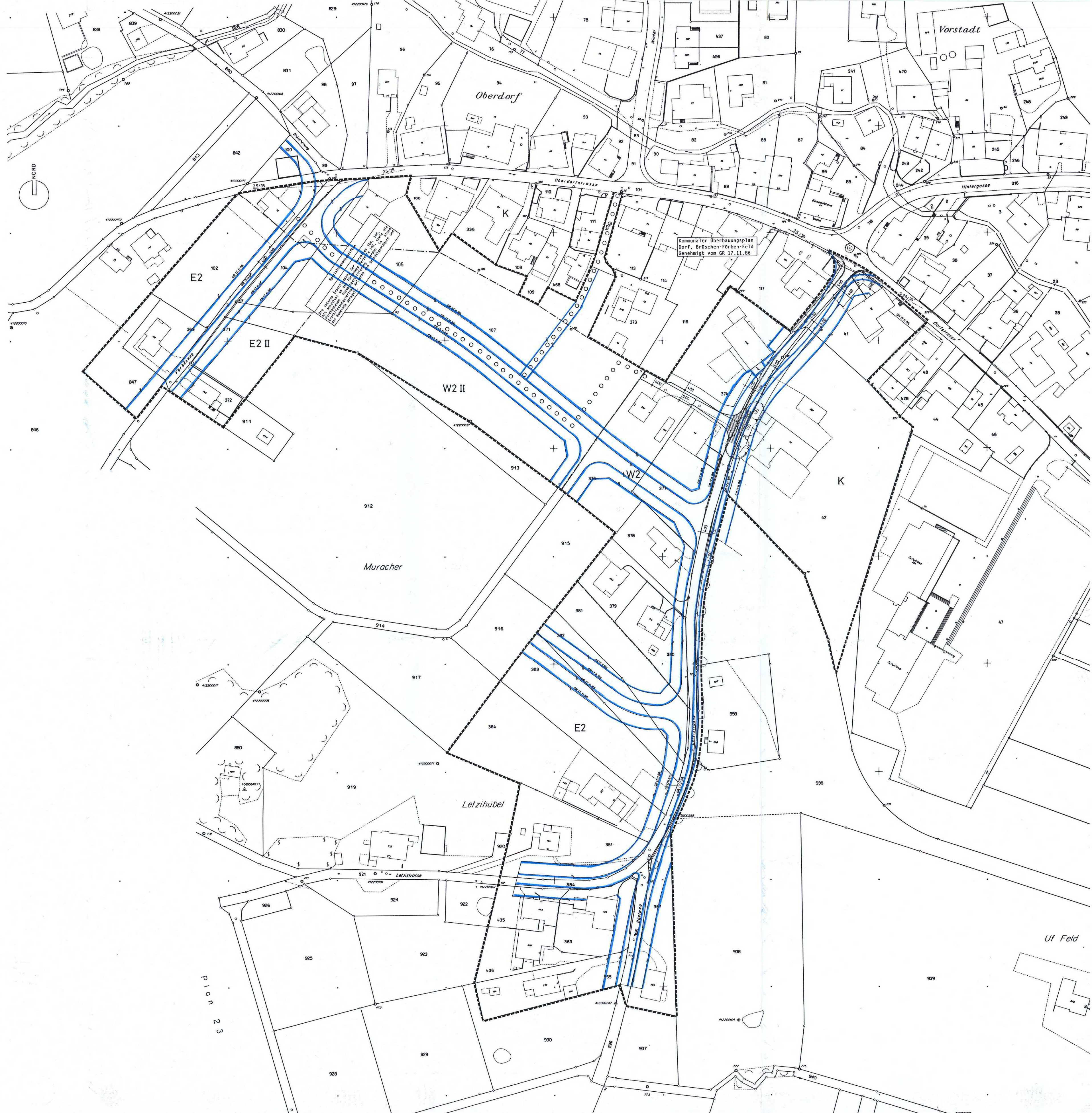
 dunkelgrau
Bestehende Strassen/Wege

 hellviolett
Gehwege/Fusswege


Gepflasterte Wasserrinne überfahrbar zum Aufteilen der Fahrbahn


Platzpflasterung


Zonengrenzen



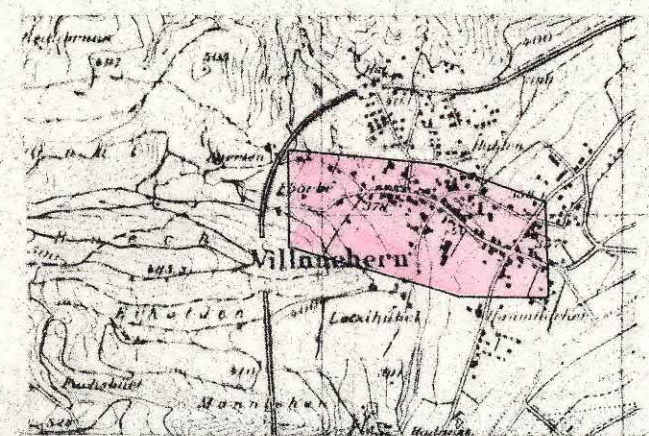
Kommunaler Überbauungsplan

Dorf, Brüschen - Förben - Feld

SITUATION 1:1000



Übersichtsplan 1:25.000



Verfasser: INGENIEURBÜRO WERNER NUSSBAUMER dipl. Ingenieur ETH/USIA 5200 BRUGG	Datum: Januar 1984	Entw. Mo	Gedr. Erstellt: Plan	Grosse Gr. 1:125 Überholt durch Plan	Plan Nr. 568.1
	vom: Nr.		vom: Nr.		

Öffentliche Planaufgabe vom: 3. Januar 1984 bis: 3. Februar 1984

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am: 17. Mai 1984

Der Gemeindevorstand:

J. Krumm

Der Gemeindevorstand:

J. Krumm

Genehmigung durch den Grossen Rat
Aargau, den 11. November 1984

RPB-Nr. 2400 vom 11.11.1984

Im Auftrage des Grossen Rates

Der Gemeindevorstand:

J. Krumm

Erstellt: 1984

ERLÄUTERUNGEN ZUM KOMMUNALEM ÜBERBAUUNGSPLAN

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farblich angelegten

Baulinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen

Baulinien

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien

Aufzuhebende Baulinien

Aufzuhebende Strassenlinien

Zu genehmigende Baulinien

Zu genehmigende Strassenlinien

Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

Projektierte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

Zu genehmigende Baulinie (Art 10 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Stromerzeugungsanlagen vom 7. Juli 1983)

Baulinien für Neubauten in der Dorfzone

Sichtzonen

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen

Sichtzone

Die halbkreisförmig angelegte Fläche und ständig die Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine vorübergehenden Bauten, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,50m - 1,50m über Boden frei bleiben

Ausfahrtsbeschränkungen

Absolute Anliegerfreiheit

Direkte Ausfahrten zwischen den Köpfen sind nicht zulässig

Kurzfristige Übergangsabgaben bis zur Anliegerfreiheit

Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden

Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden

Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer

Langfristigen Erschliessung isoliert Zonenentfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln

Langfristige Übergangsabgaben bis zur Anliegerfreiheit

Die Anliegerfreiheit soll erst im weiteren Zukunft realisiert werden

Sowohl bei Neubauten als auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der

Langfristigen Erschliessung isoliert

2. Zur Orientierung

Hochleistungsstrasse HLS

Hauptverkehrsstrasse HVS

Sammelstrasse SS

Erschliessungsstrasse ES

Bestehende Wege

Gehweg

Radweg

Straßenbahn und Verkehrsleiter

Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsraum

Parkplatz

Beplante Flächen, Grünstreifen

Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

3. Zur Orientierung

Hochleistungsstrasse HLS

Hauptverkehrsstrasse HVS

Sammelstrasse SS

Erschliessungsstrasse ES

Bestehende Wege

Gehweg

Radweg

Straßenbahn und Verkehrsleiter

Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsraum

Parkplatz

Beplante Flächen, Grünstreifen

Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

GR Datum

blau

blau

blau

rot

rot

rot

rot

orange

rot

schwarz

hellblau

braun

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün

grün